

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 21

Besuchen Sie uns im Internet:<http://www.LRA-LL.de>

2. November 2017

Inhalt:

Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 12. November 1987 des Landkreises Landsberg am Lech und des Landratsamtes Landsberg am Lech über die Inschutznahme von Landschaftsteilen beiderseits des Lechs von der Stadt Landsberg am Lech bis zur nördlichen Landkreisgrenze des Landkreises Landsberg am Lech als Landschaftsschutzgebiet „Lechtal-Nord“

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Finning-Hofstetten für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 1742-SG 42.2/Lu-Natur

Verordnung

zur Änderung der Verordnung vom 12. November 1987 des Landkreises Landsberg am Lech und des Landratsamtes Landsberg am Lech über die Inschutznahme von Landschaftsteilen beiderseits des Lechs von der Stadt Landsberg am Lech bis zur nördlichen Landkreisgrenze des Landkreises Landsberg am Lech als Landschaftsschutzgebiet „Lechtal-Nord“

vom 02. Oktober 2017

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Art. 9a des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), erlässt der Landkreis Landsberg am Lech folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Die Schutzgebietsgrenzen gemäß § 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lechtal-Nord“ und der dazugehörigen Schutzgebietskarten werden wie folgt geändert:

Im Bereich der Gemarkung Hurlach werden Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 1512/1, 1515 und 1526/1 aus dem Landschaftsschutzgebiet „Lechtal-Nord“ herausgenommen.

(2) Die neu gefassten Grenzen gemäß Abs. 1 sind in der Karte im Maßstab M 1:2.000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im

Maßstab 1:500 maßgebend, der im Landratsamt Landsberg niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Kraft.

Landsberg am Lech 02. Oktober 2017
Landkreis Landsberg am Lech

Thomas Eichinger

Landrat

Landschaftsschutzgebiet „Lechtal-Nord“

Grenzverlauf in der geänderten Fassung gem. § 1 der Verordnung des Landkreises Landsberg am Lech vom 02. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lechtal-Nord“.

Maßstab M: 1:2.000



Landschaftsschutzgebiet

Herausgenommene Fläche

Landsberg am Lech, den 02. Oktober 2017
Landkreis Landsberg am Lech

Thomas Eichinger
Landrat



LSG Lechtal - Nord
00419.01

Änderungsbereich 1

Änderungsbereich 2

Änderungsbereich 3

Projekt / Bauvorhaben: Erweiterung
Eigentümer: Kolonie Hurlach
Architekt / Bauherr: Kolonie Hurlach
Poststraße 6
86857 Hurlach

Planbezzeichnung: Landschaftsschutzgebiet - Änderungsbereiche
Blatt: 00419.01
Datum: 12.06.2017

Plan / Datenname: 132955_ingen\CAD\DWG\132955_LSG_Aenderung.dwg / Plot erstellt am: 13.06.2017



LARS
CONSULT
LARS CONSULT GmbH
Landschaftsarchitektur, Planung
und Projektmanagement GmbH

Bahnhofstraße 20
86700 Mettsteden
Tel.: +49 (0)89333 6904-20
Fax: +49 (0)89333 6904-20
Email: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de

Änderungsbereich 1



Änderungsbereich 3



Änderungsbereich 2



Landschaftsschutzgebiet „Lechtal-Nord“
 Grenzverlauf in der geänderten Fassung gem. § 1 der Verordnung des
 Landkreises Landsberg am Lech vom 02. Oktober 2017
 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lechtal-Nord“

Maßstab M: 1:500



Landschaftsschutzgebiet



Herausgenommene
 Fläche

Landsberg am Lech, den 02. Oktober 2017
 Landkreis Landsberg am Lech

Thomas Eichinger
 Landrat

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistungen von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf ****10.000,- €** festgesetzt.

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Finning-Hofstetten für das Haushaltsjahr 2018

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Finning-Hofstetten für das Haushaltsjahr 2018, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 27.10.2017 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerisches Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung des **Schulverbandes Finning-Hofstetten** für das Haushaltsjahr **2018**.

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Finning-Hofstetten folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit | |
| dem Gesamtbetrag der Erträge von | 85.500,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von und dem Saldo (Jahresergebnis) von | 85.500,00 €
- € |
| 2. im Finanzhaushalt | |
| a) aus dem laufenden Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von und einem Saldo von | 82.000,00 €
82.000,00 €
- € |
| b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von und einem Saldo von | 10.500,00 €
10.500,00 €
- € |
| c) aus Finanztätigkeiten mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen und einem Saldo von | - €
- €
- €
- € |
| d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von | - € |

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

Landsberg am Lech, den 2. November 2017

§ 5**Verwaltungs- und Investitionsumlage**

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01. Oktober 2017** auf **153 Verbandsschüler** festgesetzt.

Verwaltungsumlage:

Der durch die Einzahlung nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Auszahlung des **Finanzhaushaltes** aus laufender Verwaltungstätigkeit wird für das **Jahr 2018** auf **44.217,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Hieraus ergibt sich eine **Umlage je Verbandsschüler von 289,00 €**, die von den Mitgliedern erhoben wird.

Investitionsumlage:

Der durch die Einzahlung nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Auszahlung des **Finanzhaushaltes** aus Investitionstätigkeit wird für das **Jahr 2018** auf **10.577,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder umgelegt.

Hieraus ergibt sich eine **Umlage je Verbandsschüler von 69,00 €**, die von den Mitgliedern erhoben wird.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Finning, den 30.10.2017

Schulverband Finning-Hofstetten
Siegfried Weißenbach
1. Vorsitzender des Schulverbandes

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen ist in der Zeit vom 06.11.2017 bis 17.11.2017 öffentlich zugänglich.

Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat